

Juni

01. Die Satzungen der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft** werden abermals geändert. Die Gesellschaft umfasste damals genau wieder die anfänglich vorgeschriebenen 40 Schützenbrüder, deren Zahl in den vorangegangenen Jahren zwischen 45 und 62 geschwankt hatte. Die Leitung der Gesellschaft setzte sich aus einem Vorsteher und drei Schützenmeistern mit dreijähriger Amtszeit zusammen. Der Vorsteher verwaltete das Vereinsvermögen und hatte eine Bürgschaft von 100 Talern preussisch Courant zu leisten und der Gesellschaft Rechnung abzulegen. Aus der Kasse wurde der Gesellschaftsdienst besoldet. Alle zwei Monate vereinigten sich die Schützen am jeweils zweiten Sonntag des Monats und zahlten den Beitrag von (monatlich) zwei preussischen Groschen. Der König erhielt 7 Taler aus der Kasse, musste dafür ein Silberschild mit seinem Namen, das mindestens 7 Taler kosten musste für das Schützensilber stiften, das er bei festlichen Gelegenheiten trug. Es war nun nicht mehr zwingend notwendig, dass alle Brüder römisch-katholischen Glaubens sind. Beim Tode eines Bruders steuerte die Gesellschaft 7 Taler zu den Begräbniskosten bei. *(Festschrift 750 Jahre)*

05. *Reglement der hiesigen Schützengesellschaft betreffend.*

An den Kgl. Landrat Herrn von Scheibler.

Unter ergebener Remission der verehrlichen Marginal Verfügung vom 27. Oktober a. pr. und in Folge des uns mit derselben erteilten Auftrage, beehren wir uns, Eurer Hochwohlgeboren anliegend das, von der hiesigen Schützengesellschaft unterm 4. m.c. und in II plo eingehändigte, rectificirte Reglement zur weiteren gefälligen Veranlassung höherer Genehmigung zu überweisen und demselben ein Exemplar des früher eingereichten Reglements zur Vergleichung beizufügen. Das Bürgermeisteramt. gez. Nicolai. (St. Nikolaus-Bürger-Schützengesellschaft, Städtisches Archiv)

Schützenkönig der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**: Johann Peter Hiessel. Plakette: „König der Bürgerlichen Schützengesellschaft in Eupen. Nichts auf Erden kan uns betrüben, wenn wir Gerechtigkeit Lieben.“ Eingraviert das Bild einer Waage. *(Schützenkette)*

Für das Jahr 1820 und 1821: Kassenbestand: Einnahme: 235 Thr, Ausgabe: 248 Thr. Schützenmeister: Ger. Pet. Huppertz, Christian Nellessen, Heinrich Peters, Guerin Heller. 21 Mitglieder. *(Cassa Buch)*

21. *Verzeichnis der Satzungen und Verpflichtungen unter welchen die Schützengesellschaft der Gemeinde Eupen vermittels Erlaubnis der Oberbehörde sich zum Vogelschiessen versammelt.*

Art. 1: Die Gesellschaft besteht aus 40 Mitgliedern.

Art. 2: Die Gesellschaft wählt aus ihrer Mitte durch Kugelung einen Vorsteher und drei Schützenmeister auf drei nacheinanderfolgende Jahre, welche Wahl nach Ablauf des dritten Jahres erneuert wird.

- Art.3:Der Vorsteher ist mit der Verwaltung der Einkünfte, wie sie auch immer Namen haben, Berechnung derselben, so auch mit der Aufbewahrung aller der Gesellschaft zustehende Effekte unter persönlicher Verantwortung beauftragt. Er leistet eine Bürgschaft von 100 Taler Preussischer Lt und legt über jeden Jahrgang Rechnung, wovon Urkunde in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt wird.
- Art.4:Der Vorsteher, mit Beratung der Schützenmeister bestellt einen Gesellschaftsdienner für Besorgungen und Einladungen und sonstigen kleinen Diensten, sie bestimmen seine Besoldung und der Vorsteher verabreicht ihm solche aus der Gesellschafts-Fonds gegen Quittung welcher der Rechnung anzuhängen ist.
- Art.5:Die Gesellschaft versammelt sich alle zwei Monate und zwar den 2. Sonntag im Monat in dem Gesellschaftshause, woselbst von jedem Mitbruder die monatlichen Beiträge von 2 Groschen preussischen Lt in die Hände des Vorstehers eingezahlt werden.
- Art.6:Jeder Mitbruder ist unter Strafe von einem Groschen verbunden an dem im vorhergehenden Artikel bestimmten Versammlungstage zu erscheinen und im Falle eines dreimaligen ununterbrochenen Ausbleibens ist der Vorsteher berechtigt die rückständigen Gelder auf Kosten der Straffälligen durch den Gesellschaftsdienner abholen zu lassen.
- Art.7:Bei unverhoffter Verweigerung der in Art.5 und 6 festgesetzten Beträge und Geldstrafen, kann der Straffällige auf Betreiben des Vorstehers zur Zahlung gerichtlich belangt werden.
- Art.8:Während der Kirchweihe wird jährlich ein Vogel geschossen, an welchem Tage der Schützenkönig von der ganzen Gesellschaft an seinem Hause abgeholt, und bis an die Vogelstange begleitet wird.
- Art.9:Wer aus den Mitgliedern der Gesellschaft den Vogel abschießt, wird mit dem Namen Schützenkönig beehrt. Ihm wird eine Summe von sieben Thaler aus der Gesellschaftskasse verabreicht, wogegen er verpflichtet ist eine silberne Denkmünze unter seinem Namen (die jedoch nicht unter dem Wert von obengenannter Summe sein darf) für die Gesellschaft und zur Zierde des Vogels fertigen zu lassen. Er wird mit dem silbernen Verzierungen angetan und von der ganzen Gesellschaft nach Hause begleitet.
- Art.10:Bei der Begleitung und vor der Wohnung des Schützenkönigs darf aber nicht geschossen werden, weil bei solcher Gelegenheit die Büchsen so stark geladen werden, dass Unglücke zu befürchten sind.
- Art.11:Solte an dem in Art.8 festgesetzten Tage der Vogel vor 9 Uhr abends noch nicht abgeschossen sein, so darf weiter kein Schuss mehr darauf geschehen und ist sonach den zeitlichen

- Bürgermeister die Bestimmung eines anderen zum Abschiessen fügliches Tages überlassen, wobei dann der König nur am Gesellschaftshause abgeholt wird.
- Art.12:Derjenige Mitbruder welcher dreimal nacheinander den Vogel abschiessst, erwirbt dadurch die Freiheit von der im Art.5 bestimmten Beiträge.
- Art.13:Am Tage nach dem Vogelschusse wird in der hiesigen Pfarrkirche ein feierliches Messamt gehalten, wobei alle Mitglieder unter der im nachstehenden Artikel bestimmten Strafe erscheinen müssen, insofern sie der katholischen Religion zugetan sind.
- Art.14:Am heiligen Frohnleichnamstag werden auf Kosten der Gesellschaft die Musikanten bestellt. Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft, insofern sie der katholischen Religion zugetan sind, begleiten das hochwürdige Gut mit brennenden Fackeln, wobei die Gesellschaft ihren Rang halten soll, wie es der Bürgermeister und der Pfarrer für gut findet, welche zugleich über das Tragen des Thronhimmels die geeigneten Verfügungen treffen werden, damit hierbei keine Unordnungen statthaben können.
- Art.15:Unter Strafe von vier Groschen darf kein Mitglied der Gesellschaft:
- a) von der Begleitung des Königs
 - b) vom Vogelschiessen
 - c) von der Prozession, noch sonstigen Feierlichkeiten zurückbleiben.
- Art.16:Beim Absterben eines Mitbruders zahlt die Gesellschaft eine Summe von sieben Thaler zu den Begräbniskosten und Feierlichkeiten. Ein jeder trägt des Endes vier Groschen bei und der Vorsteher trägt Sorge, dass die Gelder zu diesem Zwecke verwendet werden.
- Art.17:Die den Art. 13,14,15 zuwiederhandelnde Mitglieder der Gesellschaft sind in eine Geldbusse von 4 Groschen verfallen, die Verfügung ist jedoch, insofern sie sich auf die öffentlichen Religionsdienste bezieht nur auf die kath. Mitglieder anwendbar.
- Art.18:Wenn ein oder anderer Mitbruder bei der Versammlung heftigen Wortstreit veranlassen sollte, so ist er verpflichtet ohne Wiederrede auf die gütliche erste Erinnerung des Vorstehers zur Ruhe zurückzukehren unter Strafe einer Geldbusse von vier Groschen, welche nötigenfalls wie in Art.7 einzufordern ist.
- Art.19:Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht durch Kugelgriffen und sind zweidrittel der Wahlstimmen zur Aufnahme erforderlich.
- Art.20:Der angenommene Bruder zahlt für Eintrittsgeld gleich bar drei Taler ausser die in Art.5 verzeichneten Monatsbeiträge.

Art.21:Da es jedem Mitbruder unbenommen bleibt nach belieben wieder auszutreten, so kann er dieses jedoch gegen Bezahlung von zwei Taler Austrittsgeld, welches im Missbezahlungsfall durch gerichtliche Hülfsvollstreckung nach Verlauf von sechs Monaten einzufordern ist.

Art.22:Abwesende oder weit entfernt wohnende Mitbrüder, welche den Versammlungen nicht beiwohnen können haben nur auf die Art.16 bestimmten sieben Thaler insofern Anspruch, als sie die in Art.5 festgesetzte Beträge entrichten.

Art.23:Bei Auflösung der Schützengesellschaft verbleibt der Vogel nebst Verzierungen und Effekten den zuletzt in der Gesellschaft gebliebenen Mitgliedern.

Art.24:Die unterzeichneten Mitglieder unterziehen sich allen in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit feierlichster Verzichtleistung auf alle und jene Rechtsausflüchte wie solche auch immer Namen haben mögen.

Eupen, den 1.Juni 1821.

Gelesen und Genehmigt, Aachen den 14.August 1821, Kgl. Regierung I. Abteilung NN Hürgen.

Einregistriert zu Eupen am 20.September 1821. Bimmermann.

Die Mitglieder der Gesellschaft: H. Peters (Vorsteher), PG Hupperts, 1. Schützenmeister; Heinr. Michel, 2. Schützenmeister; Wilh. Lützeler, 3.Schützenmeister; Joh. Hissel, Schützenkönig; Michel Prayon, Fähnrich; An. Miessen, Sekretär; Tho. Lürron, Supleant; Fra. Kreitt, And. Houssmann, Wilh. Dauzenberg, Ren. Genoll, Chris. Nellessen, Hub. Feder, Jacq. Ton-geren, Ant. Wetten, Gue. Heller, Math. Toussaint, Hein. Delhougne, Jac. Böndgens, Nic. Toussaint, Ser. Soumagne, Nic. Sistenich, L. Janclaes, M. Fatzaun, Quirin Hartt, Vontz, Peter Lammers (Lambertz?).

Für gleichlautende Abschrift, unter Genehmigung der Einschaltung der Wörter „bestimmten“ in den ersten und „gehalten“ in der vierzehnten Zeile von oben auf der 3.Seite. BM Becker. (Städt. Archiv, **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**)

„Freundschaft gibt zum Unterpfand, augenblicklich Hand in hand, Ioh. Leon Lentz, König der Bogen Schützen in Eupen“. Eingraviert ein Handschlag. (Schützenkette der **St.Johannes Bürger-Schützengesellschaft**).

Juli

Schützenkönig der **St. Sebastianus Schützengesellschaft**: Johann Franz Kohl

August

14.Die Satzungen werden der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft** werden von der königlichen Regierung in Aachen genehmigt.

Hiernach stand ein Vorsteher mit den 3 Schützenmeistern an der Spitze und wurden insbesondere die Strafelder bedeutend ermässigt; auch war die Aufnahme nichtkatholischer Mitglieder vorgesehen. Die katholischen sollten nach wie vor an der Singmesse und mit Fackeln an der Fronleichnamprozession teilnehmen, die Musik bei dieser Gelegenheit auf Kosten der Gesellschaft bestellt, in Betreff des Tragens des Thronhimmels vom Bürgermeister und Pfarrer Verfügung getroffen werden. Im Fall des Absterbens eines Mitglieds wurden der Familie 7T ausbezahlt. (Heinen, Pfarrgeschichte S180)

Der Schütze der dreimal hintereinander König wird, darf sich Kaiser nennen. (Festschrift 750 Jahre)

September

02. Reglement der Schützengesellschaft zu Eupen betreffend.

Eure wohlöbliche Bürgermeisterei erhält hierbei das am 5. Juni dJ mir über sandte und nunmehr von der Kgl. Hochlöblichen Regierung genehmigte Reglement der hiesigen Schützengesellschaft unter dem Auftrage zurück, solches den Mitgliedern der Gesellschaft zu behändigen. Kgl. Landrat v. Scheidter. (St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft, Städtisches Archiv)

19. Reglement der Schützengesellschaft zu Eupen betr.

An den Vorsteher der Schützengesellschaft Herrn Guerin Heller. In der Anlage erhalten Sie das uns eingereichte und nunmehr von der Kgl. Hochlöblichen Regierung unterm 14. m.pr. genehmigte Reglement der hiesigen Schützengesellschaft abrück. Das Bürgermeisterramt Nicolai. (St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft, Städtisches Archiv)

20. Wir Friedrich Wilhelm der dritte von Gottes Gnaden König von Preussen, Grossherzog vom Nieder Rhein etc etc thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass:

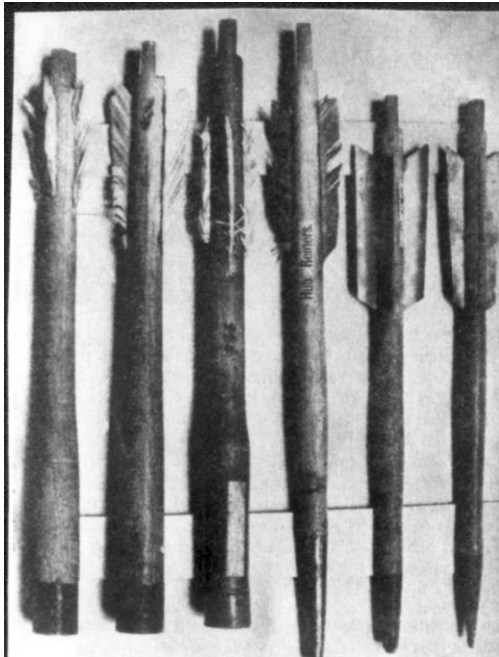
Vor Leonard Arnold Mennicken dem unterzeichneten königlich preussischen in der Stadt Eupen, Regierungs und Gerichtsbezirk von Aachen, im Grossherzogtum Nieder-Rhein residierenden Notar. erschien der Herr Heinrich Peters, Schankwirt in dieser Stadt Eupen wohnend, welcher hier kompariert in seiner Eigenschaft als erwählter Vorsteher der in der Stadt Eupen bestehenden Schützen-Gesellschaft, in Gemässheit des dritten Artikels der dieser Gesellschaft zum Grunde liegenden Statuten de dato Eupen den ersten Juni 1821, gesehen und genehmigt von einer hochlöblichen königlichen Regierung zu Aachen, erste Abteilung am 14. jüngst verflossenen August 1821, einregistriert zu Eupen, am 20. September 1821 fo 115T9(?) erhoben achtzehn Groschen elf Pfennige. f. gez. Bümmermann erklärt andurch derselben Gesellschaft zur Sicherheit der Verwaltung der Einkünften, Berechnung derselben und der Aufbewahrung aller der Gesellschaft zugehörigen Effekten eine Bürgschaft von einhundert Thaler preussisch Courant oder dreihundert ein und achtzig Francs zu leisten und um diese Bürgschaft Wirkung zu geben stellt hier Komparierter Peters zum

angreiflichen Unterpfand und in spezieller Hypothek ein zu Eupen Strasse Haas neben der Wittib Renner hunderbein und den Erben des Herrn Advokaten gelegenes mit N° 987 bezeichnetes Wohnhaus samt anhabenden Gärten...

Dieser Kontrakt ist im Namen der Schützengesellschaft durch die allhier anwesenden Herrn Gerhard Peter Huppertz, erster Schützenmeister zu Eupen wohnend andurch angenommen worden.

Wovon Akt aufgenommen zu Eupen in der Amtsstube am 22. September 1821 in Zustand des Herrn Laurenz Miessen, Handelsmann und Johann Thomas johae Meisterknecht erfuchte Zeugen beide in der Stadt Eupen wohnend, welche mit den Herrn Peters und Huppertz und mir Notar nach geschehener Vorlesung unterschrieben haben. gez. H. Peters, GP Huppertz, Laur. Miessen, Johann T johae et Mennicken einregistriert zu Eupen am 27. September 1821 fo 195 z67 erhoben zwölf Groschen sieben Pfennige gez. Bimmermann.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern diesen Akt zur Vollstreckung zu bringen unseren General Prokurator und unseren Prokuratoren bei den Landgerichten denselben zu handhaben allen Kommandanten und Offizieren der öffentlichen Macht oder ihren Stellvertretern starke Hand zu leisten wenn sie hierzu gesetzmässig aufgefordert worden sind, zu dieser Beglaubigung hab ich Notar denselben unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen. Mennicken.



Pfeile für Vogel- und Scheibenschießen